

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und neunzehnte öffentliche Sitzung  
der ersten Kammer, am 22. März 1834.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deputation, den Gesetzentwurf, die Ehen unter Personen evangel. und kathol. Glaubensbekenntnisses, und die religiöse Erziehung der von den Aeltern solcher verschiedenen Confessionen erzeugten Kinder betreffend.

Der königl. Commissar D. Hänel: Insofern nun auf das Materielle des zweiten Satzes eingegangen werden solle, erlaube er sich folgende Bemerkung: Es sei wohl nicht rathsam, das Factum des genossenen oder nicht genossenen Religionsunterrichts in der vorliegenden Frage als Entscheidungsnorm anzunehmen, da dieser Umstand sehr schwierig zu ermitteln, andererseits auch schwierig zu bestimmen sei, was man hier für einen Religionsunterricht erachten solle, welcher die Entscheidung abgeben könne. Rathsamer werde es sein, eine Altersstufe zu bestimmen, wo sich bei dem Kinde muthmaßlich schon eine religiöse Ansicht gebildet habe, und in dieser Beziehung erscheine ihm das erfüllte 10. Jahr das angemessenste, von welchem Alter man ja schon scherzweise sage, daß in diesem die Kinderschuhe ausgezogen würden.

Staatsminister D. Müller: Jedenfalls sei es wünschenswerth, hier ein Verhältniß als entscheidend anzunehmen, welches sich durch Einfachheit empfehle, und als ein solches erscheine ihm das Alter. Die 2. Kammer habe das 6te Jahr als den passendsten Zeitpunkt erachtet, er halte ihn aber für zu zeitig.

Bürgermeister Wehner: Da man meinem Amendement beitreten zu wollen Bedenken zu finden scheint, so würde ich wünschen, daß man den Beschluß der 2. Kammer annehmen und das 6. Jahr als den Zeitpunkt feststellen möge, nach welchem ein Confessionswechsel der Kinder nicht mehr zulässig ist.

Secr. Harß: Er schließe sich dem Vorschlage des Bürgermeisters Wehner und dem Beschlusse der 2. Kammer an; denn schon in den untersten Classen der Schulen finde mancher Unterschied zwischen den verschiedenen Confessionen statt; man habe andere Gesänge, andere Gebete; das Kind sei schon bei seinem Eintritte in die Schule für religiöse Eindrücke empfänglich.

Referent: Wolle man es nur auf den religiösen Eindruck ankommen lassen, so werde man noch weiter gehen müssen; da das Kind jenen Eindruck wohl erst durch den häuslichen Unterricht empfangt. Da zehnte Jahr scheine ihm das passendste zu sein, indem nicht gerade der erste Eindruck, sondern erst der fortgesetzte Unterricht ein Hinneigen zu der einen oder andern Confession begründe.

Bürgermeister Harß: Der Unterschied in den Glaubenslehren trete noch keinesweges beim häuslichen, sondern erst beim Schulunterrichte hervor.

v. Volenz: Die Discussion über §. 8. belegt den alten Satz, daß es nicht wohlgethan sei, Nationen in gesetzliche Bestimmungen aufzunehmen; denn nach der Fassung der 2. Kammer müßte sich die Entscheidung der Zulässigkeit des Vertrags nach dem schon begonnenen oder noch nicht begonnenen Unterricht des Kindes richten, und auch unsere geehrte Deputation weist in ihrer Fassung auf die religiöse Erziehung hin, während es sich doch eigentlich nur darum handelt, einen festen, von keinerlei Erörterungen abhängenden Termin zu haben, wo kein Vertrag mehr geschlossen werden kann: dieß thut der 8. §. des Gesetzentwurfs. Bei allen frühern Verhandlungen, diesen Gegenstand betreffend, habe ich mich für vollkommene Freiheit bei Abschluß der Verträge ausgesprochen, aber gleichfalls auch für deren Unwiderrufflichkeit. Wahrhaft freue ich mich nun der Duldsamkeit, welche alle bei diesem Gesetz in der 1. Kammer gefaßten Beschlüsse bekunden, namentlich der zum 4. §. Dagegen sprechen aber auch nicht abzuleugnende Erfahrungen dafür, daß dem katholischen Clerus eine große Gewalt über das Gemüth seiner Glaubensverwandten zusteht, ich mag es ihm auch in dem hier einschlagenden Fall nicht verdenken, weil nach seiner Ueberzeugung er sich einer großen Unterlassungssünde schuldig machen würde, und selbst die Geistlichen unserer Confession werden, wenn auch in geringerem Grade diesen Einfluß ausüben; daß hierdurch ehelicher Friede keinesweges befördert wird, sondern der beharrlichste Theil gegen des Andern Ueberzeugung den Sieg davon tragen muß, liegt am Tage! In je späterm Alter der Kinder also diese Unwiderrufflichkeit eintritt, je mehr verlängert sich die Periode des Kampfes oder doch der Spannung der Aeltern; dieß bringt mich zu dem Wunsche, der 8. §. möchte unter Beibehaltung des ersten Theiles der von der 2. Kammer vorgeschlagenen Fassung mit Wegfall der hierzu in Vorschlag gebrachten Worte und Hinzufügung der einfachen Bestimmung, welche der Gesetzentwurf enthält, folgendermaßen abgefaßt werden: „Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingang der Ehe, als während derselben geschlossen, auch mit Beachtung der §. 7. enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden, insofern das Kind das 6. Jahr seines Alters noch nicht erfüllt hat.“

Nachdem dieß hinreichende Unterstützung gefunden, läßt Bürgermeister Wehner seinen Antrag wiederum fallen.

Deffenungeachtet findet die Fassung des zweiten Theiles des §. 8. nach dem Vorschlage der Deputation — jedoch unter Vorbehalt der erst später noch zu treffenden Bestimmung über das Altersjahr, auch eines im Sinne der 2. Kammer vielleicht noch zu machenden Zusatzes — mit 35 gegen 5 Stimmen Annahme.